Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 4015 vom 23. Dezember 1975

Aufnahme des ehemaligen Bauernhauses Burggasse 9, Muttenz, in das Inventar der geschützten Baudenkmäler des Kantons Basel-Landschaft

Das ehemalige Bauernhaus an der Burggasse liegt im unteren Teil der Burggasse bei der Abzweigung der Breitestrasse von der hier leicht ansteigenden Burggasse. Das leicht zurückgesetzte Bauernhaus liegt an einer wichtigen Stelle im Ortsbild, weil es den unteren Teil der Burggasse als Strassenraum abschliesst. Seine Querstellung führt dazu, dass es als Kopfbau wirkt. Diese Stellung und Funktion innerhalb der Struktur dieser Strasse betont ausserdem der vor dem Gebäude stehende, langgestreckte Dorfbrunnen.

Nach der Jahreszahl am Scheunentorbogen ist das Haus im Jahre 1685 erbaut worden, doch entnehmen wir dem vom Geometer Georg Friedrich Meyer um 1678 gezeichneten Plan des Dorfes, dass schon vorher ein Gebäude an dieser Stelle stand. Dieses besass die gleiche Stellung, doch war die Breitestrasse damals noch nicht vorhanden. Das gegen Ende des 17. Jahrhunderts errichtete Bauernhaus besteht aus Wohn- und Oekonomieteil, die beide unter einem durchlaufenden Satteldach zusammengefasst sind. Vor dem Oekonomieteil ist das Satteldach als Traufschermen nach vorne gezogen. Scheunen- und Stalltor sind rundbogig, wobei das Stalltor erstaunlich gross wirkt. Der Wohnteil ist zweiachsig und zweigeschossig. Er besitzt keinen Hauseingang, entspricht also dem in Muttenz verbreiteten Typus des Bauernhauses mit Tenneingang, d.h. das Tenntor diente gleichzeitig als Eingang in den Wohnteil. Die Fenster des Wohnteils sind später zum Teil vergrössert und verändert worden, doch besitzen sie noch die ursprünglichen Proportionen. Ueber dem Stallteil und dem Giebel des Oekonomieteils finden sich schmale Lüftungsschlitzen für das Tenn. Der Giebel ist hier eigenartigerweise nicht gemauert, sondern mit Holz verschalt.

Das spätbarocke Bauernhaus an der Burggasse ist vor kurzem verkauft worden und wird demnächst ähnlich den anderen Bauern-

häusern in Muttenz zu Wohnzwecken umgebaut. Abgesehen vom kunsthistorischen Eigenwert ist hier der hohe Situationswert zu beachten. Bei der Erhaltung dieses Gebäudes geht es somit nicht um den Schutz einer Fassade, sondern einerseits um die Erhaltung des Ensembles und seiner Struktur und andererseits um die Erhaltung eines Bauernhauses, das zum Dorfbild gehört. Die neue Funktion wird das Bauernhaus wieder beleben, wird zur Reaktivierung des Dorfkerns beitragen und andererseits den Strassenraum berücksichtigen. Von Fassadenschutz kann auch deshalb in diesem Falle nicht die Rede sein, weil die neue Funktion nicht vom Renditendenken her gesteuert wird, sondern von der Beziehung zu einem historischen Gebäude, die anerkannt werden muss. Vom Verwertungs-Interesse des Grundbesitzers her betrachtet liefern die Bauvorschriften der Gemeinde Muttenz tatsächlich die Voraussetzungen und die Basis zu einer Sanierung, die auch im öffentlichen Interesse ist. Hier in Muttenz zeigt sich wie entscheidend planerische Grundlagen für die Erhaltung und Reaktivierung eines Dorfkerns sein können. Hier geht es nicht um eine rein individuelle Nutzung oder um eine Steigerung der Rendite, sondern um die Erhaltung der urbanen Gemeinschaft. In Muttenz hat sich im Laufe der Jahre das durchgesetzt, wovon zahlreiche Gemeinden und Städte noch träumen, nämlich ein Umdenken und eine Umkehr der Werte im Interesse der Oeffentlichkeit.

Der Liegenschaftsbesitzer [redacted] und der Gemeinderat Muttenz sind mit der Unterschutzstellung einverstanden.

://: 1. Die Liegenschaft Burggasse 9, gelegen auf Parzelle Nr. 17 in Muttenz, ist gestützt auf § 9 der Verordnung betreffend den Natur- und Heimatschutz vom 30. April 1964 in das Inventar der geschützten Baudenkmäler aufzunehmen.

2. Bauliche Veränderungen, Restaurierungen etc. können mit dem Einverständnis und unter Aufsicht des Amtes für Naturschutz und Denkmalpflege vorgenommen werden.

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen von dessen Zustellung an gerechnet beim Verwaltungsgericht in Liestal Beschwerde erhoben werden.

Nach Eintritt der Rechtskraft ist der Beschluss vom zuständigen Grundbuchamt ins Grundbuch einzutragen.

Mitteilung an [redacted] Neubadstr. 127, Basel
Gemeinderat Muttenz
Grundbuchamt Arlesheim
Polizeidirektion
Polizeikommando, Abt. Reklamewesen
Planungsamt
Baupolizeiamt (2)
- Amt für Naturschutz und Denkmalpflege (2)
Baudirektion (2)

Der Landschreiber:

G-11-4